

058

77

Nachschlagewerk: ja

Amtliche Sammlung: nein

BEG § 210

Die Frist für die Klage beträgt auch dann nur drei Monate, wenn der Antragsteller, der zur Zeit, als ihm der Bescheid zugestellt wurde, seinen Wohnsitz in Europa hatte, diesen vor Ablauf der Dreimonatsfrist in das außereuropäische Ausland verlegt hat.

BGH, Beschl. v. 4. November 1959 - IV ZB 281/59 - Kammergericht
LG Berlin

B e s c h l u ß

In der Entschädigungssache

der Frau Dr. Johanna K [REDACTED]-J [REDACTED] in B [REDACTED] (Schweiz),
R [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]

[REDACTED] und [REDACTED] in [REDACTED], [REDACTED]

g e g e n

das Land B e r l i n , vertreten durch den Senator für
Inneres, Berlin-Wilmersdorf, Fehrbellinerplatz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner,

wird die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision
in dem Urteil des 13. Zivilsenats des Kammergerichts vom
19. August 1959 auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

G r ü n d e :

Die Klägerin hat Entschädigungsansprüche geltend gemacht. Diese sind ihr durch einen ihr am 28. Februar 1958 zugestellten Bescheid versagt worden. In diesem Zeitpunkt hatte die Klägerin ihren Wohnsitz in der Schweiz. Sie trug sich jedoch mit dem Gedanken, zusammen mit ihrem Ehemann nach Kanada auszuwandern. Am 24. Mai 1958 reiste sie allein nach Kanada, kehrte jedoch, da ihr Ehemann inzwischen am 9. Juli 1958 verstorben war, im August 1958 in die Schweiz zurück. Seitdem wohnt sie wieder in Basel bei ihrer Tochter.

- 2 -

Gegen den Bescheid hat die Klägerin am 2. August 1958 Klage erhoben. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landgericht hat angenommen, die Klage habe nur innerhalb der in § 210 Abs. 1 bestimmten Frist von drei Monaten erhoben werden können. Diese Frist habe die Klägerin versäumt. Das Berufungsgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen und ihr auch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Klagefrist versagt. Das Berufungsgericht hat die Revision nicht zugelassen.

Die von der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision eingelegte sofortige Beschwerde ist unbegründet; denn es ist keiner der Gründe gegeben, aus denen allein nach § 219 BEG die Revision zugelassen werden darf.

Das Berufungsgericht hat zutreffend dargelegt, daß § 210 Abs. 3 BEG eindeutig ergibt, daß es für die Frage, ob die Frist für die Klage drei oder sechs Monate beträgt, allein auf die Wohnsitzverhältnisse des Antragstellers zu der Zeit ankommt, in der der Bescheid der Entschädigungsbehörde zugestellt wird. § 210 BEG setzt eine Frist, innerhalb der geklagt werden kann. Sie beträgt je nach den Wohnsitzverhältnissen drei oder sechs Monate und beginnt mit der Zustellung des Bescheids. In dem Zeitpunkt, in dem der Bescheid zugestellt worden ist, hat entweder die Drei- oder die Sechsmonatsfrist zu laufen begonnen. Welche Frist zu laufen begonnen hat, kann sich allein nach den Wohnsitzverhältnissen des Antragstellers zu dem Zeitpunkt bestimmen, in dem ihm der Bescheid zugestellt worden ist. Nach dem Wortlaut des Gesetzes ist es nicht so, daß mit der Zustellung des Bescheides die Frist für die Klage nur allgemein zu laufen beginnt und daß sie auch dann sechs Monate beträgt, wenn der Antragsteller innerhalb der ersten drei Monate nach der Zustellung des Bescheides seinen Wohnsitz ins außereuropäische Ausland verlegt hat.



Eine solche Auslegung, die schon nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes unmöglich ist, würde auch mit den Geboten der Rechtssicherheit, denen die Fristen dienen soll, unvereinbar sein; denn sie würde, nachdem die Frist zu laufen begonnen hat, dem Antragsteller ermöglichen, sich durch sein Verhalten eine längere Frist zu verschaffen, als sie ihm bei Beginn dieser Frist zugestanden hat. Die Entschädigungsbehörde muß aber in der Lage sein, zuverlässig festzustellen, wann der Bescheid rechtskräftig geworden ist. Das kann sie nur, wenn sie von den Wohnsitzenverhältnissen zur Zeit der Zustellung des Bescheides ausgehen kann. Da das Gesetz insoweit eindeutig und klar ist, ist über diese Frage keine Entscheidung des Bundesgerichtshofs erforderlich.

Soweit das Berufungsgericht über den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entschieden hat, ist die Entscheidung ganz auf die besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles abgestellt. Rechtsfragen von grundsätzlicher, über den entschiedenen Fall hinausgehender Bedeutung sind dabei nicht zu entscheiden.

- 4 -

Die Beschwerde mußte daher mit der Kostenfolge aus
§ 97 ZPO, § 225 BEG zurückgewiesen werden.

Karlsruhe, den 4. November 1959

Bundesgerichtshof

- IV. Zivilsenat -

Ascher Raske Johannsen Wüstenberg Wilden